

REGELN ZUR SICHERUNG GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS AM STAATLICHEN MUSEUM FÜR NATURKUNDE KARLSRUHE (SMNK)

Präambel (DFG-Leitlinien 1 und 2)

- (1) Das SMNK legt als außerhochschulische naturwissenschaftliche Forschungseinrichtung seit jeher hohen Wert auf gute wissenschaftliche Praxis und bekennt sich zu den Empfehlungen der DFG zur Sicherung dieser Praxis. Wissenschaftliches Arbeiten basiert auf der Einhaltung bestimmter Grundprinzipien, insbesondere der wissenschaftlichen Redlichkeit, Ehrlichkeit und Transparenz. Unredlichkeit, Unehrllichkeit und Intransparenz zerstören dagegen das Vertrauen innerhalb der Wissenschaft sowie das öffentliche bzw. gesellschaftliche Vertrauen in Forschung und Wissenschaft.
- (2) Wissenschaft ist die Suche nach Wahrheit. Voraussetzungen hierfür sind Ehrlichkeit gegenüber sich selbst und anderen sowie Unparteilichkeit. Der redliche Umgang mit Methoden, Quellen und Daten sowie dem geistigen Eigentum Dritter bilden das Fundament für die Berufsausübung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern. Fehlverhalten in der Wissenschaft verletzt die Eigengesetzlichkeit von Wissenschaft, beschädigt Kollegialität und zerstört das Vertrauen, das die Öffentlichkeit in die Lauterkeit von Wissenschaft setzt.
- (3) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler haben in Staat und Gesellschaft die Aufgabe, Wissen und Erkenntnis zu mehren und zu vermitteln sowie Kraft ihrer Expertise Legislative, Exekutive und Jurisdiktion zu beraten. Diese Aufgaben sind nur auf der Basis allgemein gültiger, ethischer Anforderungen an den Beruf des Wissenschaftlers zu erfüllen.
- (4) Die am SMNK tätigen Naturwissenschaftlerinnen und Naturwissenschaftler gehen die Verpflichtung ein, sich an das entsprechende wissenschaftliche Berufsethos zu halten. Naturwissenschaftlerinnen und Naturwissenschaftler geloben einen verantwortungs- und respektvollen Umgang mit der Natur, also allen biotischen und abiotischen Elementen. Das allgemeine Berufsethos umfasst zudem die Uneigennützigkeit (Objektivität, finanzielle Unabhängigkeit, Neugier), das Hinterfragen (Zweifel als Denkprinzip) und die Pflicht Forschungsergebnisse anderen Forschenden national und international, sowie der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Forschungsdaten sollen FAIR sein - Findable (Auffindbar), Accessible (Zugänglich), Interoperable (Interoperabel) und Reusable (Wiederverwendbar). Das SMNK strebt ein professionelles Datenmanagement an, mit dem Ziel Forschungsdaten für Menschen und Maschinen optimal aufzubereiten und zugänglich zu machen.
Alle wissenschaftlichen Mitarbeitenden in den am SMNK repräsentierten naturwissenschaftlichen Forschungsrichtungen, vertreten zudem die individuellen Codizes ihrer Forschungsdisziplin. Forschungsprojekte werden entsprechend nationalen und internationalen Gesetzen und Abkommen durchgeführt. Feldforschung erfolgt unter respektvoller Rücksichtnahme auf die Anschauungen lokaler Gemeinschaften, auf ihre natürlichen Ressourcen und kulturellen Gepflogenheiten und zur besseren Würdigung des kulturellen und natürlichen Erbes.
Die Mitarbeitenden verpflichten sich, keine illegalen Grabungsaktivitäten zu unterstützen oder gar durchzuführen. Bei Aufsammlungen rezenter Organismen halten sie sich an die geltenden Arten- und Naturschutzgesetze (z.B. Bundesartenschutzverordnung bzw. CITES).
- (5) Die am SMNK tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verpflichten sich zudem die ethischen Richtlinien für Museen des Internationalen Museumsrats (ICOM) zu befolgen. Die Verhaltensrichtlinien des ICOM spiegeln Prinzipien wider, die in der internationalen Museumswelt allgemein anerkannt sind. Das darin festgelegte Ethos unterstreicht, dass Forschende an Museen auch im Dienst an der Gesellschaft, des Gemeinwesens tätig sind und dementsprechend vorbildhaft agieren.

- (6) Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler am SMNK tragen Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen und für diese einzustehen. Das SMNK und die dort tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler erkennen den Kodex der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ (LSGP) ausdrücklich an. Sie verpflichten sich die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu vermitteln und sich mit geeigneten Verfahren und Maßnahmen vor wissenschaftlichem Fehlverhalten zu schützen. Die Vermittlung der Standards guter wissenschaftlicher Praxis als Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre, der wissenschaftlichen Ausbildung und Tätigkeit sowie der hausinternen Ausbildung von Volontären.
- (7) Die Ehrlichkeit der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gegenüber sich selbst und anderen ist Grundlage integren wissenschaftlichen Arbeitens. Sie ist ethische Norm und Grundlage der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Geltung und Anwendung dieser Regeln in der Praxis zu sichern, ist eine Kernaufgabe der Wissenschaft.

Die durch das SMNK festgelegten Regelungen berufen sich auf den Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der DFG. Sie trat am 1.8.2019 in Kraft und wurde im September 2019 in Form eines Kodexes veröffentlicht. Die Leitlinie definiert die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens und regelt den Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Dieser Leitlinie schließt sich das SMNK mit den nachfolgenden Bestimmungen vollumfänglich an. Die darin aufgeführten Regeln sind für alle am SMNK tätigen Forschenden sowie Personen, welche forschungsunterstützend tätig sind, verbindlich. Insbesondere verpflichten sich die wissenschaftlichen und wissenschaftsakkessorischen Mitarbeitenden des SMNK, grundsätzlich *lege artis* zu arbeiten, alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln sowie einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern.

- (8) Wissenschaftliche Integrität ist eine Ausprägung wissenschaftlicher Selbstverpflichtung, die den respektvollen Umgang miteinander, mit Studienteilnehmerinnen und -teilnehmern, sowie den Umgang mit Kultur- und Naturgütern, Organismen und der Umwelt umfasst und das unerlässliche Vertrauen der Gesellschaft in die Wissenschaft stärkt und fördert. Mit der verfassungsrechtlich garantierten Freiheit der Wissenschaft ist untrennbar eine entsprechende Verantwortung verbunden (siehe auch LSGP der DFG Leitlinien 1 und 2).
- (9) Die nachfolgenden Regeln sind ab ihrer Inkraftsetzung für alle Mitarbeitenden verbindlich. Sollte eine Anzeige wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorliegen, wird dieses entsprechend des DFG-Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ aufgeklärt und ggf. geahndet. Wissenschaftliche Mitarbeitende, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Leitfadens bereits am SMNK tätig sind, werden schriftlich über die neu in Kraft tretenden Regelungen in Kenntnis gesetzt und stimmen diesem per Unterschrift zu. Neue wissenschaftliche Mitarbeitende des SMNK werden im Zuge der Einstellung über die Richtlinien informiert und bestätigen die Kenntnisnahme und Zustimmung schriftlich. Verstöße gegen die aufgeführten Prinzipien können demnach als Dienstvergehen gewertet und mit allen disziplinar- und arbeitsrechtlich zulässigen Sanktionen belegt werden. Weitergehende akademische Ehrenverfahren bleiben hiervon unberührt und richten sich nach dem Gebrauch der zuständigen Hochschulen und Wissenschaftsbehörden.

§ 1 Organisationsstrukturen (DFG-Leitlinien 3, 4 und 8)

- (1) Das SMNK ist eine Einrichtung des Landes Baden-Württemberg, seit 01.01.2009 wirtschaftet es als Landesbetrieb mit einem Vorstand, bestehend aus wissenschaftlicher und kaufmännischer Direktion. Das zuständige Ministerium ist das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst des Landes Baden-Württemberg (MWK).
- (2) Die Direktion/der Vorstand des SMNK hat die Zuständigkeit und die Organisationsverantwortung für die Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis am SMNK. Sie schafft die Rahmenbedingungen für regelkonformes wissenschaftliches Arbeiten am SMNK, indem sie eine insoweit zweckmäßige institutionelle Organisationsstruktur etabliert. Auf diese Weise werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass wissenschaftlich Tätige rechtliche und ethische Standards einhalten können.
- (3) Die Rollen und die Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie des wissenschaftsakkessorischen Personals müssen zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar sein. Wissenschaftlich Tätige genießen ein der Karrierestufe angemessenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung.

Die Beteiligten eines Forschungsvorhabens stehen in einem regelmäßigen Austausch untereinander und mit der Direktion des SMNK. Sie legen ihre Rollen und Verantwortlichkeiten in geeigneter Weise fest und passen diese, sofern erforderlich, an. Eine Anpassung ist insbesondere angezeigt, wenn sich der Arbeitsschwerpunkt einer/eines Beteiligten des Forschungsvorhabens verändert.

- (4) Für die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sind die Referats- und Abteilungsleitungen (im Folgenden „Funktionstragenden“) verantwortlich, die in dieser Hinsicht von der Direktion beaufsichtigt werden. Sie garantieren die Voraussetzungen dafür, dass rechtliche, ethische und wissenschaftliche Standards eingehalten werden. Die jeweilige Verantwortung gilt für die Zuständigkeitsbereiche der Funktionstragenden, wie sie in der Dienstordnung bzw. Geschäftsverteilungsplan festgelegt sind.
- (5) Besonderes Augenmerk ist von den einzelnen Funktionstragenden auf die Unterweisung von Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern bezüglich der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu richten. Die Verpflichtung zur Anwendung guter wissenschaftlicher Praxis soll in den Arbeitsgruppen thematisiert und diskutiert werden. Erfahrene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler unterstützen sich gegenseitig im kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess und stehen in einem regelmäßigen Austausch.
- (6) Doktorierende, welche als wissenschaftliche Mitarbeitende in DFG-finanzierten Forschungsprojekten am SMNK angestellt sind, werden durch den Projektleiter/in betreut. Gleichzeitig sind die Doktorierenden als ordentliche Studierende im entsprechenden Studiengang an einer Universität eingeschrieben, erfüllen dort die Pflichtkurse und legen final die Promotionsprüfung ab. Je nach Qualifikation (z.B. Promotion, Habilitation, außerordentliche Professur, Professur) des am SMNK tätigen Projektleitenden, agiert diese/r als offizielle/r Erst- oder Zweitbetreuer/in. Eine entsprechend qualifizierte Person der universitären Einrichtung ist folglich als Erst- bzw. Zweitbetreuer/in einzusetzen.
- (7) Zu den Leitungsaufgaben gehören insbesondere auch die Gewährleistung der angemessenen individuellen – in das Gesamtkonzept des SMNK eingebetteten – Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Karriereförderung des wissenschaftlichen und wissenschaftsakkessorischen Personals, z.B. im Rahmen von Fort- und Weiterbildungen, Tagungen und fachspezifischen Schulungen in der fachlichen und populärwissenschaftlichen Vermittlung wissenschaftlicher Inhalte. Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen sind durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf der Ebene der einzelnen

wissenschaftlichen Arbeitseinheit als auch auf der Ebene der Direktion, ggf. unter Hinzuziehung des Personalrates, zu verhindern. Der Austausch auf horizontaler und vertikaler Ebene stellt ein wirksames Mittel gegen Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeiten dar.

- (8) Sexuelle Belästigung oder Übergriffe werden am SMNK nicht toleriert.
- (9) Das SMNK befolgt klare Kriterien für Verfahren und Grundsätze bezüglich der Personalauswahl und -entwicklung. Chancengleichheit und Diversität erhalten dabei eine besondere Bedeutung. Soziale Merkmale, wie Hautfarbe, Geschlecht, Herkunft, aber auch sexuelle Orientierung oder Religionszugehörigkeit dürfen die Personalauswahl nicht beeinflussen und auch nicht in die Bewertung von Mitarbeitenden, Wissenschaftler/innen und deren Forschung einfließen. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt. Das SMNK verpflichtet sich zudem auf einen ausgewogenen Anteil an Frauen.

§ 2 Forschung (DFG-Leitlinien 5, 7, 9, 10, 11, 14 und 15)

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gehen mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. Sie berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren, und holen, sofern erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten ein und legen diese vor. Im Hinblick auf Forschungsvorhaben sollten eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen und die Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte erfolgen. Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen eines Forschungsvorhabens zählen auch dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus ihm hervorgehenden Forschungsdaten und Forschungsergebnissen.
- (2) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler machen sich die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst. Ihre Verantwortung beschränkt sich dabei nicht auf die Einhaltung rechtlicher Vorgaben, sondern umfasst auch die Verpflichtung, ihr Wissen, ihre Erfahrung und ihre Fähigkeiten so einzusetzen, dass Risiken erkannt, abgeschätzt und bewertet werden können. Dabei berücksichtigen sie insbesondere die mit sicherheitsrelevanter Forschung (dual use) verbundenen Aspekte. Die Direktion des SMNK trägt die Sorge für die Regelkonformität des Handelns ihrer Mitglieder und ihrer Angehörigen und befördert diese durch geeignete Organisationsstrukturen.
- (3) Wissenschaftliche Leistungen werden in erster Linie nach qualitativen, mehrdimensionalen Maßstäben bewertet. Neben Aspekten der methodischen Arbeitsweise fließt insbesondere die wissenschaftliche Qualität in die Bewertung der Leistung ein. Ebenso finden soziale Aspekte, wie Bereitschaft zur Teamarbeit oder Organisationsfähigkeiten, eine Berücksichtigung. Bei der Wahrnehmung von Führungsaufgaben können ggf. weitere Kriterien berücksichtigt werden, etwa die Motivation und Förderung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Quantitative Indikatoren dürfen nur differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen. Soweit freiwillig angegeben, werden – neben der Einbeziehung von Kategorien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes – auch individuelle Besonderheiten in Lebensläufen in die Urteilsbildung einbezogen. Auch Letzteres ist nur aufgrund freiwilliger Angaben möglich.
- (4) Eine wichtige Grundlage für die Ermöglichung einer Replikation ist es, die für das Verständnis der Forschung notwendigen Informationen über verwendete oder entstehende Forschungsdaten, die Methoden-, Auswertungs- und Analyseschritte sowie gegebenenfalls die Entstehung der Hypothese zu hinterlegen. Die Nachvollziehbarkeit von Zitationen ist zu gewährleisten und, soweit möglich, Dritten den Zugang zu diesen Informationen zu gestatten. Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird der Quellcode dokumentiert.
- (5) Jeder Teilschritt im Forschungsprozess wird vorschriftsmäßig durchgeführt. Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden, z. B. in Form von Publikationen, Ausstellungen, Medien und anderer Kommunikationswege, werden stets die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung dargelegt. Dies gilt insbesondere, wenn neue Methoden entwickelt werden.
- (6) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler treffen, sofern möglich und zumutbar, zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt im DFG-geförderten Forschungsvorhaben dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte der erhobenen Forschungsdaten und Forschungsergebnisse. Dokumentierte Vereinbarungen bieten sich insbesondere an, wenn an einem Forschungsvorhaben mehrere akademische und/oder nicht akademische Einrichtungen beteiligt sind oder wenn absehbar ist, dass eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler die Forschungseinrichtung wechseln wird und die von ihr/ihm generierten Daten weiterhin für (eigene) Forschungszwecke verwenden möchte. Die Nutzung steht insbesondere der Wissenschaftlerin und dem Wissenschaftler zu, die/der sie erhebt. Im Rahmen eines laufenden Forschungsprojekts entscheiden auch die Nutzungsberechtigten (insbesondere nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Bestimmungen), ob Dritte Zugang zu den Daten erhalten sollen.

- (7) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend, diskutieren seinen Bezug zum geplanten Vorhaben und erkennen ihn an. Die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen setzt sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus. Die Hochschulen und anderen Forschungseinrichtungen stellen die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen sicher. Zudem aktualisieren Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aller Karriereebenen regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung.
- (8) Zur Beantwortung von Forschungsfragen wenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden an. Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen sie besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards.
- (9) Naturwissenschaftliche Forschung, wie sie am SMNK betrieben wird, arbeitet mit Forschungsobjekten diverser Herkunft. Diese können anorganisch (Gesteine, Fossilien), aber auch organisch (u.a. Knochen, zoologische Präparate von Organismen, Lebendfänge) sein. Die Wissenschaftler des SMNK verpflichten sich Objekte nur auf legalem Wege zu sammeln und nur von vertrauenswürdigen Quellen zu erwerben. Beispielsweise dürfen keine illegalen Grabungen stattfinden oder unterstützt werden. Bei der Einfuhr sind die Vorgaben des Washingtoner Artenschutzübereinkommens (CITES) sowie des Nagoya Protokolls zu befolgen.
- (10) Autorin oder Autor ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Ein nachvollziehbarer, genuiner Beitrag liegt insbesondere vor, wenn eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler in wissenschaftserheblicher Weise an der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens oder der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen oder der Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder am Verfassen des Manuskripts mitgewirkt hat.
- (11) Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu rechtfertigen, kann diese Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder in der Danksagung angemessen anerkannt werden. Eine Ehrenautorschaft ist nicht zulässig. Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion für sich allein begründet keine Mitautorschaft.
- (12) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verständigen sich vor dem Verfassen einer Publikation, wer Autorin oder Autor der Forschungsergebnisse werden soll. Die Verständigung über die Reihenfolge der Autorschaft erfolgt rechtzeitig, aber spätestens dann, wenn das Manuskript formuliert wird, anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachgebiets und ggf. nach den Maßgaben der Zeitschrift.
- (13) Alle Autorinnen und Autoren müssen der finalen Fassung des Werks, das publiziert werden soll, zustimmen. Sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung. Ausnahmen davon werden explizit ausgewiesen. Autorinnen und Autoren achten darauf und wirken, soweit möglich, darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen beziehungsweise den Infrastrukturanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie von Nutzerinnen und Nutzern korrekt zitiert werden können. Die erforderliche Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen darf ohne hinreichenden Grund nicht verweigert werden. Die Verweigerung der Zustimmung ist mit einer nachprüfaren Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen zu begründen.
- (14) Autorinnen und Autoren wählen das Publikationsorgan – hinsichtlich seiner Fachausrichtung, Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld – sorgfältig aus. Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen insbesondere auch Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien sowie Blogs in Betracht. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Funktion von Herausgeberinnen und Herausgebern übernehmen, prüfen sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe übernehmen. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird. Die

Zugänglichkeit eines DFG-geförderten Beitrags muss für die Zielgruppe auch über Open-Access-Medien gewährleistet sein.

§ 3 Qualitätssicherung (DFG-Leitlinie 7)

- (1) Die Forschungsergebnisse bzw. -erkenntnisse müssen durch andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler replizierbar sein beziehungsweise bestätigt werden können, sofern dies in Abhängigkeit vom betroffenen Fachgebiet möglich ist.
- (2) Methoden zur Vermeidung – auch von unbewussten – Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden, zum Beispiel Verbindung von Versuchsreihen, werden, soweit es Forschungsrahmen und -thema zulässt, angewandt. Die Forschenden, insbesondere die Betreuenden prüfen im Vorfeld eines Forschungsvorhabens, ob und, wenn ja, inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für das jeweilige Forschungsvorhaben bedeutsam sein könnten.
- (3) Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software ist kenntlich zu machen. Eine eventuelle Nachnutzung ist zu belegen.
- (4) Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten (Metadaten) müssen an geeigneter Stelle beschrieben und allgemein zugänglich hinterlegt werden (Data Life Cycle, FAIR Data Principles).
- (5) Quellcodes öffentlich zugänglicher Software müssen in den entsprechenden Publikationen persistent, zitiert und dokumentiert sein. Gegebenenfalls ist eine Dokumentation auf der Homepage des SMNK vorzunehmen.
- (6) Nachträglich festgestellte Unstimmigkeiten in Veröffentlichungen sind schnellstmöglich zu berichtigen.

§ 4 Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsdaten (DFG-Leitlinien 12, 13 und 17)

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie dies im betroffenen Fachgebiet erforderlich und den allgemeinen Standards guter wissenschaftlicher Praxis angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können. Grundsätzlich dokumentieren sie daher auch Einzelergebnisse, welche die Forschungshypothese nicht stützen. Eine Selektion von Ergebnissen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben. Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor. Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt. Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden; sie sind bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen.
- (2) Forschungsdaten (z. B. chemische Analysen, DNA-Analysen, Messergebnisse, GPS-Daten, Farbdokumente, Fotos, Filme, Töne, usw.), sind analoge oder digitale Dokumentationen, welche zu wissenschaftlichen Schlüssen geführt haben und führen können, die in einer Publikation als Grundlage für weitergehende Schlüsse und Aussagen verwendet wurden.

- (3) Grundsätzlich bringen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler alle Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein. Kooperationen mit anderen Forschungseinrichtungen, wie Universitäten sowie die Teilnahme und Durchführung von Fachtagungen, bei denen aktuelle Forschungserkenntnisse ausgetauscht werden, sind ein wichtiger Bestandteil des Austauschs.

Im Einzelfall kann es aber Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege) zu machen; dabei darf diese Entscheidung nicht von Dritten abhängen.

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler entscheiden in eigener Verantwortung – unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des betroffenen Fachgebiets –, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. Ist eine Entscheidung, Ergebnisse öffentlich zugänglich zu machen, erfolgt, beschreiben Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler diese vollständig und nachvollziehbar. Dazu gehört es auch, soweit dies möglich und zumutbar ist, die den Ergebnissen zugrundeliegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden sowie die eingesetzte Software verfügbar zu machen und Arbeitsabläufe umfänglich darzulegen. Selbst programmierte Software wird unter Angabe des Quellcodes öffentlich zugänglich gemacht. Eigene und fremde Vorarbeiten weisen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vollständig und korrekt nach.

- (4) Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit, Anschlussfähigkeit der Forschung und Nutzbarkeit hinterlegen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, wann immer möglich, die der Publikation zugrunde liegenden Forschungsdaten und zentralen Materialien – den FAIR-Prinzipien („Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable“) folgend – zugänglich in anerkannten Archiven und Repositorien. Einschränkungen können sich im Kontext von Patentanmeldungen mit Blick auf die öffentliche Zugänglichkeit ergeben. Sofern eigens entwickelte Forschungssoftware für Dritte bereitgestellt werden soll, wird diese mit einer angemessenen Lizenz versehen. Dem Gedanken „Qualität vor Quantität“ Rechnung tragend, vermeiden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler unangemessen kleinteilige Publikationen. Sie beschränken die Wiederholung der Inhalte ihrer Publikationen als (Co-)Autorinnen und (Co-)Autoren auf den für das Verständnis des Zusammenhangs erforderlichen Umfang. Sie zitieren ihre zuvor bereits öffentlich zugänglich gemachten Ergebnisse, sofern darauf nach dem disziplinspezifischen Selbstverständnis nicht ausnahmsweise verzichtet werden darf.
- (5) Forschungsdaten sind in angemessener Form zu sichern und mindestens 10 Jahre lang aufzubewahren. Das gilt insbesondere auch für Rohdaten, die nicht bereinigt werden dürfen, um sie für eine bestimmte Hypothese passend zu machen. Statistische Verfahren zur Identifikation

und Beseitigung von Ausreißern bleiben hiervon unberührt. Relevante Datensätze im Sinne dieses Abschnitts sind solche, die von den Arbeitsgruppen wissenschaftlich bewertet und zumindest zum Teil publiziert werden. Daraus folgt also nicht der Zwang alle, auch nebenher erhobene und irrelevante, Datensätze aufzubewahren.

Die Aufbewahrungsfrist von mindestens 10 Jahren beginnt mit dem Zeitpunkt der Bereitstellung der Daten. Die Daten eines am SMNK durchgeführten und abgeschlossenen Projekts verbleiben auch dann über 10 Jahre gespeichert, wenn die projektleitende Person das SMNK in der Zwischenzeit verlassen hat (z.B. Stellenwechsel, Ruhestand). In Ausnahmefällen, wie beispielsweise bei von der Industrie (z.B. Erdöl- oder Geothermiefirmen) bereitgestellten Ausgangsdaten, welche zu Forschungszwecken verwendet wurden, kann die Aufbewahrung und Bereitstellung von Daten bei der jeweiligen Firma erfolgen.

- (6) Die jeweiligen Funktionstragenden gewährleisten die Bereitstellung von Forschungsdaten für Dritte entsprechend § 4 (5). Sie haben Arbeitsgruppenmitglieder entsprechend zu verpflichten und zu beaufsichtigen. Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf den wissenschaftlichen Nachwuchs und andere Berufsunerfahrene zu richten, die ggf. noch nicht selbst in der Lage sind, eine sachbezogene Datensicherung zu planen und durchzuführen (Aufsichtspflicht). Die Datensicherung und -vorhaltung kann sowohl über den Server des SMNK als auch über die Server entsprechender Partnerinstitutionen erfolgen.

§ 5 Wissenschaftliches Fehlverhalten von Personen (Tatbestände; DFG-Leitlinie 19)

- (1) Alle Stellen am SMNK (wissenschaftliche Direktion, wissenschaftliche Abteilungs- und Referatsleitungen), die einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Rahmen ihrer Zuständigkeit überprüfen, setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der Hinweisgebenden als auch der/des von den Vorwürfen Betroffenen (Beschuldigten) ein. Den zuständigen Stellen ist bewusst, dass die Durchführung eines Verfahrens und die abschließende, mögliche Verhängung von Sanktionen erhebliche Eingriffe in die Rechtsgüter der Beschuldigten darstellen können.
- (2) Wissenschaftliches Fehlverhalten in Anlehnung an Ziffer I Satz 1 Nr. 1 bis 3 DFG-Richtlinie liegt bei einer Person vor, wenn diese in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig
 - a) Falschangaben macht. Dazu gehört
 - das Erfinden von Daten und/oder Forschungsergebnissen,
 - das Verfälschen von Daten und/oder Forschungsergebnissen, insbesondere das Unterdrücken und/oder Beseitigen von im Forschungsprozess erhobenen Daten, ohne dies offen zu legen oder die Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
 - die inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage,
 - falsche Angaben in einem Förderantrag bei Drittmittelgebern, ggf. auch im Rahmen der Berichtspflicht (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen – auch populärwissenschaftlichen), soweit diese wissenschaftsbezogen sind,
 - die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft einer bzw. eines anderen ohne deren bzw. dessen Einverständnis.
 - b) sich fremde wissenschaftliche Leistungen unberechtigt zu eigen macht, insbesondere durch
 - die ungekennzeichnete Übernahme von Inhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe („Plagiat“)
 - die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen („Ideendiebstahl“),
 - die unbefugte Weitergabe von Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte,
 - die Anmaßung oder unbegründete Annahme einer Autor- oder Mitautorschaft, insbesondere, wenn kein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet wurde,
 - die Verfälschung des Inhalts,
 - die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist.
 - c) die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigt insbesondere durch
 - Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die andere zu Forschungszwecken benötigen),
 - Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdaten oder Forschungsdokumenten,-
 - Verfälschung oder unbefugte Beseitigung der Dokumentation von Forschungsdaten.

Darüber hinaus ergibt sich wissenschaftliches Fehlverhalten – bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – auch aus

 - der Mitautorschaft an einer Veröffentlichung, die Falschangaben oder unberechtigt zu eigen gemachte fremde wissenschaftliche Leistungen im weitesten Sinne enthält,
 - der Vernachlässigung der Aufsichtspflichten, wenn eine andere oder ein anderer objektiv den

Tatbestand wissenschaftlichen Fehlverhaltens im weitesten Sinne erfüllt hat und dies durch die erforderliche und zumutbare Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre,
- der vorsätzlichen Beteiligung (im Sinne einer Anstiftung oder Beihilfe) am vorsätzlichen Fehlverhalten anderer.

(3) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt bei einer Person in Anlehnung an Ziffer I Satz 1 Nr. 4 bzw. 5 der DFG-Richtlinie vor, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig

- unbefugt Daten, Theorien oder Erkenntnisse Dritter, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangt hat, für eigene wissenschaftliche Zwecke verwertet,
- im Rahmen einer gutachterlichen Tätigkeit unbefugt unter Verletzung der Vertraulichkeit des Begutachtungsverfahrens Anträge oder darin enthaltene Daten, Theorien oder Erkenntnisse an Dritte weitergibt,
- im Rahmen ihrer gutachterlichen Tätigkeit unbefugt vertrauliche schriftliche und/oder mündliche Inhalte aus entsprechenden Gremien oder aus Gremien, die Drittmittelgebende im Rahmen der Betreuung eines Förderinstruments unterstützt, an Dritte weitergibt,
- im Rahmen ihrer gutachterlichen Tätigkeit Tatsachen oder Umstände, die eine Befangenheit begründen könnten, nicht offenlegt,
- dem Verschweigen von Tatsachen, aus denen sich ein wissenschaftliches Fehlverhalten der anderen Person ableiten lässt in der Absicht, sich oder einer anderen Person einen Vorteil zu verschaffen.

§ 6 Ombudspersonen des SMNK (DFG-Leitlinien 6, 18 und 19)

- (1) Alle Mitglieder und Angehörigen des SMNK können sich in Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis, aber auch zu vermutetem wissenschaftlichem Fehlverhalten, an die Ombudspersonen wenden. Alternativ haben die Mitarbeiter des SMNK die Möglichkeit, sich an das überregional tätige Ombudsgremium „Ombudsgremium für die wissenschaftliche Integrität in Deutschland“ zu wenden. Die Ombudsperson ist Anlaufstelle für die Schlichtung und Bereinigung von Streitigkeiten oder Unstimmigkeiten, Verdachtsmomenten und Streitfragen. Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens sind üblicherweise schriftlich an die Ombudsperson zu richten. Die Ombudsperson ist unabhängig tätig. Die Ombudspersonen haben Anfragen unter Wahrung der Vertraulichkeit zu behandeln. Sie nehmen die Ombudstätigkeit unabhängig wahr, insbesondere unabhängig von Weisungen oder informellen einzelfallbezogenen Einflussnahmen durch die Leitungsebene des SMNK. Es besteht ein Wahlrecht der Anfragenden hinsichtlich der Anrufung der lokalen Ombudsperson/en oder des überregional tätigen Gremiums „Ombudsmann [sic] für die Wissenschaft“.
- (2) Am SMNK werden eine Ombudsperson und eine stellvertretende Ombudsperson eingesetzt. Die Stellvertretung tritt auf sofern hinsichtlich der zuständigen Ombudsperson die Besorgnis einer Befangenheit besteht oder die Ombudsperson an der Wahrnehmung ihrer Funktion gehindert ist. Die Frage, ob die Besorgnis der Befangenheit besteht, beurteilt sich nach Maßgabe des § 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) des Landes Baden-Württemberg. Im Zweifel entscheidet eine Untersuchungskommission nach.
- (3) Jede/r festangestellte Wissenschaftler/in am SMNK, einer kooperativ verbundenen wissenschaftlichen Institution sowie jedes Mitglied des wissenschaftlichen Beirats kann für die Wahl zur Ombudsperson nominiert werden. Voraussetzungen sind die Kenntnis der DFG-Leitlinien, Erfahrungen im Umgang mit der guten wissenschaftlichen Praxis und ein unbescholtener wissenschaftlicher Werdegang. Die Ombudspersonen dürfen während der Ausübung ihres Amtes nicht Mitglied eines zentralen Leitungsgremiums oder der Direktion des SMNK sein. Als Leitungsgremien am SMNK gelten Mitglieder der Direktion, der Abteilungsleiterinnen oder der Referatsleiterinnen. Der wissenschaftliche Beirat ist in diesem Sinne kein zentrales Leitungsgremium. Ombudspersonen und ihre Stellvertretungen erhalten von der Direktion des SMNK die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Die Ombudspersonen können sich maximal einmal zu Wiederwahl stellen.
- (4) Die Ombudsperson und ihre Stellvertretung werden von den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern des SMNK für vier Jahre gewählt. Die stellvertretende Ombudsperson tritt bei Befangenheit oder Verhinderung der Ombudsperson an deren oder dessen Stelle. Bei den Wahlen gilt die einfache Mehrheit. Für die Abwahl der Ombudsperson ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Die Wahlleitung obliegt dem Personalrat. Die Wahlen sind geheim. Die Bestellung der Ombudspersonen erfolgt durch die Direktion des SMNK.
- (5) Der Name und die Erreichbarkeit der Ombudsperson und Ihrer Stellvertretung werden in geeigneter Weise durch die Direktion des SMNK bekannt gemacht, die sind die Nennung auf der Internetpräsenz des SMNK, Bekanntmachung durch Aushang und Bekanntmachung per e-mail.
- (6) Die schriftliche Anzeige durch hinweisgebende Personen muss in gutem Glauben erfolgen. Hinweisgebende Personen müssen über objektive Anhaltspunkte dafür verfügen, dass möglicherweise gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen worden ist. Wenden sich hinweisgebende Personen mit ihrer Verdachtsmeldung unmittelbar an ein Mitglied der Untersuchungskommission, leitet das Mitglied die Verdachtsmeldung zuständigkeitshalber an eine zuständige Ombudsperson weiter.

Die Überprüfung anonymer Anzeigen ist durch die Ombudsperson abzuwägen. Eine Verdachtsmeldung, bei der die hinweisgebende Person ihre Identität nicht offenlegt (anonyme

Anzeige), wird überprüft, wenn die hinweisgebende Person belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorbringt, die eine Überprüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglichen.

Grundsätzlich gebietet eine zweckmäßige Untersuchung jedoch die Namensnennung der Hinweisgebenden. Der von den Vorwürfen betroffenen sowie der hinweisgebenden Person wird in jeder Phase des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

- (7) Ist die Identität der hinweisgebenden Person der zuständigen Stelle bekannt, behandelt die Stelle die diese vertraulich und gibt sie Dritten grundsätzlich nicht ohne das Einverständnis der hinweisgebenden Person weiter. Eine Herausgabe auch ohne Einverständnis kann erfolgen, wenn eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung besteht. Bevor die Identität der hinweisgebenden Person offengelegt wird, wird sie von der beabsichtigten Herausgabe in Kenntnis gesetzt.

Eine Offenlegung des Namens kann ausnahmsweise auch dann erfolgen, wenn die beschuldigte Person sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil es hierfür auf die Identität der hinweisgebenden Person ankommt.

Eine Offenlegung des Namens einer Hinweisgeberin bzw. eines Hinweisgebers soll jedoch ausschließlich dann erfolgen, wenn der Hinweisgeberin bzw. dem Hinweisgeber daraus keine Nachteile für das eigene wissenschaftliche und berufliche Fortkommen erwachsen.

Die hinweisgebende Person ist auch dann zu schützen, wenn ein Fehlverhalten im Verfahren nicht erwiesen wird. Anderes gilt nur, wenn der Vorwurf wider besseres Wissen angezeigt worden ist.

Die Vertraulichkeit des Verfahrens erfährt Einschränkungen, wenn sich die hinweisgebende Person mit ihrem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet. Die für die Untersuchung zuständige Stelle entscheidet im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen, wie mit der Verletzung der Vertraulichkeit durch die hinweisgebende Person umzugehen ist.

- (8) Die Ombudsperson bestätigt innerhalb einer Woche ab Eingang der Anzeige gegenüber der hinweisgebenden Person deren Erhalt.
- (9) Die Ombudsperson informiert die Direktion in einem anonymisierten Jahresbericht über die Ombudsangelegenheiten.
- (10) Die Ombudsperson führt eine Vorprüfung durch. Zur Durchführung dieser Vorprüfung soll sie mindestens die beschuldigte Person ggf. auch die hinweisgebende Person hören.
- (11) Die Ombudsperson kann bei Bedarf weitere Personen hören.
- (12) Als Ergebnis der Vorprüfung entscheidet die Ombudsperson über die Einstellung des Verfahrens oder die Notwendigkeit, einen Untersuchungsausschuss einzusetzen.
- (13) Die Ombudsperson informiert die hinweisgebende Person schriftlich über das Ergebnis der Vorprüfung.
- (14) Die Ombudsperson informiert die Direktion schriftlich über das Ergebnis der Vorprüfung und dessen Begründung.
- (15) Bei einer Einstellung des Verfahrens durch die Ombudsperson befasst sich die Direktion spätestens in der nächsten Sitzung nach Eingang der Information mit der Entscheidung und ihren Gründen. Falls die Direktion mit der Entscheidung zur Einstellung des Verfahrens nicht einverstanden ist, kann es ebenfalls die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses gemäß § 8 einleiten.
- (16) Die Ombudspersonen erhalten vom SMNK die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Zur Steigerung der Funktionsfähigkeit des Ombudswesens sehen die Einrichtungen Maßnahmen zur anderweitigen Entlastung der Ombudspersonen vor. Bei externen Ombudspersonen ist dies mit der Institution abzustimmen, welcher die jeweilige Ombudsperson angehört.

§ 7 Untersuchungsausschuss (DFG-Leitlinie 10, 18)

- (1) Ein Untersuchungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen: der wissenschaftliche Direktor/die wissenschaftliche Direktorin (Vorsitz), die zuständige Abteilungsleitung, ggf. die zuständige Referatsleitung (falls ein Mitglied des Referats betroffen ist), ein Mitglied des wissenschaftlichen Beirats und dem/der Personalratsvorsitzende/n oder dessen/deren Vertreter/in. Ist eine Leitungspersönlichkeit betroffen, übernimmt dessen Stellvertreter/in deren Rolle im Untersuchungsausschuss. Ist ein Mitglied der wissenschaftlichen Direktion betroffen, wird von den Ausschussmitgliedern ein neuer Vorsitz bestimmt. Ist die beschuldigte Person Mitglied der Direktion des SMNK, berichtet die Untersuchungskommission unmittelbar an das MWK.
- (2) Die Untersuchungskommission beraumt einen zeitnahen Termin für eine Sitzung an. Für die Sitzung wird der beschuldigten Person rechtzeitig vorher die Gelegenheit eingeräumt, sich mündlich vor der Kommission (Anhörung) oder schriftlich zum Vorwurf zu äußern. Auch der hinweisgebenden Person wird nochmals die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Verzichtet die beschuldigte Person auf eine nochmalige Äußerung, darf allein dies nicht zu ihrem Nachteil berücksichtigt werden. Es ist dann nach Aktenlage zu entscheiden.
- (3) Der Untersuchungsausschuss kann im Einzelfall Fachgutachten aus dem Gebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhaltes sowie Expertinnen und Experten für den Umgang mit solchen Fällen als weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (4) Die Befangenheit eines Mitglieds des Untersuchungsausschusses kann jederzeit durch dieses selbst, durch den/die Betroffene/n oder sonstige Beteiligte geltend gemacht werden. Bei Befangenheit erfolgt der Ausschluss aus dem Verfahren. Hierüber beschließt der Untersuchungsausschuss.
- (5) Alle Beteiligten sind zur vertraulichen Behandlung der Unterlagen des Ausschusses und der Erkenntnisse aus dem Verfahren verpflichtet.
- (6) Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens muss zu jedem Zeitpunkt nach rechtsstaatlichen Grundsätzen, fair und unter Geltung der Unschuldsvermutung erfolgen. Die Untersuchung erfolgt zudem vertraulich. Ermittlungen werden ohne Ansehen der Person geführt, Entscheidungen ohne Ansehen der Person getroffen.
- (7) Der Untersuchungsausschuss prüft nach den hergebrachten Regeln der freien Beweiswürdigung, ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Er hört die beschuldigte Person sowie die hinweisgebende Person an und ermittelt den Kontext des beanstandeten Verhaltens. Der Untersuchungsausschuss kann weitere Personen befragen und Gutachterinnen bzw. Gutachter beauftragen sowie beratend hinzuziehen.
- (8) Die Überprüfung soll im Regelfall durch den Untersuchungsausschuss in einem Zeitraum von höchstens sechs Monaten ab der konstituierenden Sitzung des Untersuchungsausschusses abgeschlossen sein.
- (9) Der von den Vorwürfen betroffenen Person dürfen keinerlei Nachteile für das eigene wissenschaftliche und berufliche Fortkommen erwachsen. Für die beschuldigte Person gilt dies, bis ein Fehlverhalten erwiesen und festgestellt ist. Die untersuchende Stelle trägt dem Grundgedanken der Unschuldsvermutung gegenüber der/dem Betroffenen in jedem Verfahrensstadium im Rahmen einer einzelfallbezogenen Abwägung Rechnung.

Eine Anzeige soll – insbesondere bei Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern – möglichst nicht zu Verzögerungen während der Qualifizierung führen, die Erstellung von Abschlussarbeiten und Promotionen soll keine Benachteiligung erfahren; dies gilt auch für Arbeitsbedingungen sowie mögliche Vertragsverlängerungen.
- (10) Der Untersuchungsausschuss kann eine Einstellung des Verfahrens beschließen.

- (11) Der Untersuchungsausschuss verfasst einen Bericht, in dem entweder die Einstellung des Verfahrens begründet oder das Vorliegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens festgestellt wird.
- (12) Kommt der Untersuchungsausschuss zu dem Schluss, dass wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt, d. h. hält der Untersuchungsausschuss mehrheitlich das wissenschaftliche Fehlverhalten für hinreichend erwiesen, soll der Bericht insbesondere
- feststellen, ob ein solches Verhalten grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgt ist, und
 - die Schwere eines solchen wissenschaftlichen Fehlverhaltens einschätzen.
- Im Bericht wird zudem festgehalten, welches weitere Vorgehen der Untersuchungsausschuss empfiehlt (Befassung weiterer Institutionen und Organe, die Einleitung von entsprechenden Maßnahmen, etc.). Der Bericht wird der Direktion, der oder dem Vorsitzenden des wissenschaftlichen Beirats und der zuständigen Person am MWK vorgelegt. Gemeinsam entscheiden diese Personen auf der Grundlage des Berichts des Untersuchungsausschusses zum Vorliegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens ggf. über weitere Maßnahmen.
- (13) Die Ergebnisse der Ermittlungen des Untersuchungsausschusses werden den Betroffenen schriftlich mitgeteilt.
- (14) Ein formelles Beschwerdeverfahren findet nicht statt, die Betroffenen haben aber Gelegenheit, sich innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntwerden der Ergebnisse des Untersuchungsausschusses gegenüber der Direktion schriftlich zu äußern.

§ 8 Abschluss des Verfahrens und Konsequenzen (DFG-Leitlinie 10)

- (1) Die Untersuchungskommission legt der Direktion des SMNK zeitnah einen abschließenden Untersuchungsbericht vor, der auch Sanktionsvorschläge der Kommission enthält. Die wesentlichen Grundlagen der Kommissionsentscheidung sind mitzuteilen. Die Entscheidung wird allen beteiligten Personen (Hinweisgeber/in, Beschuldigte/r, Direktion des SMNK) schriftlich mitgeteilt.
- (2) Ist ein wissenschaftliches Fehlverhalten auch im förmlichen Verfahren nicht eindeutig nachweisbar, so muss das Verfahren durch schriftlichen Beschluss der Kommission förmlich eingestellt werden.
- (3) Die Direktion des SMNK entscheidet zusammen mit der zuständigen Person im MWK über die Einleitung etwaiger disziplinarischer, arbeits-, zivil oder strafrechtlicher Konsequenzen. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit können alternativ oder kumulativ folgende Sanktionen verhängt und/oder Maßnahmen ergriffen werden:
 - schriftliche Rüge,
 - bei Angestellten: arbeitsrechtliche Abmahnung, ordentliche Kündigung, Vertragsauflösung, außerordentliche Kündigung,
 - bei Beamten: Einleitung eines beamtenrechtlichen Disziplinarverfahrens mit den dort vorgesehenen, auch einstweiligen, Maßnahmen, wie beispielsweise Verweis, Geldbuße, Kürzung der Bezüge, Zurückstufung, Entfernung aus dem Beamtenverhältnis, Kürzung oder Aberkennung des Ruhegehalts, usw.
 - Strafanzeige an die Polizei oder die Staatsanwaltschaft,
 - Ordnungswidrigkeitenanzeige an die zuständige Behörde,
 - Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche – auch im Wege einstweiligen Rechtsschutzes –, insbesondere auf Schadensersatz, Herausgabe oder Beseitigung/Unterlassung,
 - Anregung zur Einleitung eines einstweiligen oder permanenten Entzugs eines akademischen Grades,
 - Aufforderung an die beschuldigte Person, inkriminierte wissenschaftliche Publikationen, die aufgrund erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens fehlerbehaftet sind, zurückzuziehen, soweit sie noch unveröffentlicht sind, und richtigzustellen, soweit sie bereits veröffentlicht sind (Widerruf). Kooperationspartner sind – soweit erforderlich – in geeigneter Form zu informieren. Grundsätzlich sind dazu der/die Autorin/nen und Autor/en und beteiligte Herausgebende verpflichtet. Werden diese in angemessener Zeit nicht tätig, leitet der/die Direktor/in die geeigneten und angemessenen Maßnahmen ein.
- (4) Bei Fällen gravierenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens unterrichtet die Direktion andere betroffene Forschungseinrichtungen bzw. Forschungsorganisationen, gegebenenfalls auch Landesorganisationen. Die Direktion entscheidet auch darüber, ob und in welcher Weise die Öffentlichkeit zu informieren ist.
- (5) Das SMNK kann zum Schutz Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung des wissenschaftlichen Rufes ihrer Institutionen, zur Verhinderung von Folgeschäden, wie auch im allgemeinen öffentlichen Interesse verpflichtet sein, betroffene Dritte und die Öffentlichkeit zu informieren. Über solche Maßnahmen berät und entscheidet die Direktion des SMNK nach Anhörung der zuständigen Person im MWK.
- (6) Die Unterlagen der förmlichen Untersuchung werden am SMNK 10 Jahre aufbewahrt.

§ 9 Übergangsvorschriften / Anwendung bei Verlassen des SMNK

- (1) Die Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens gelten nur für Taten, die begangen wurden, als dieser Leitfadens bereits in Kraft war.
- (2) Die Verfahrensvorschriften dieses Abschnitts gelten nur für Hinweise, die ab dem Inkrafttreten dieses Leitfadens eingehen. Bei Inkrafttreten dieses Leitfadens bereits in Gang befindliche Vorermittlungs-, Vorprüfungs- und Untersuchungsverfahren werden nach den bisher geltenden Verfahrensregelungen zu Ende geführt.
- (3) Eine Tat kann auch dann verfolgt werden, wenn die beschuldigte Person inzwischen nicht mehr am SMNK wissenschaftlich tätig ist, jedoch zum Tatzeitpunkt dort wissenschaftlich tätig war.

§ 10 Inkrafttreten

Der Leitfaden tritt zum 01.02.2024 in Kraft, wird den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern schriftlich zur Kenntnis gegeben und mit Unterschrift bestätigt und ebenfalls jedem Neuestellten zur Unterschrift vorgelegt. Sie ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst des Landes Baden-Württemberg.

Karlsruhe, 10.01.2024 10.01.2024



Prof. Dr. Martin Husemann
Wissenschaftlicher Direktor



Susanne Schulenburg
Kaufmännische Direktorin

Literatur

Deutsche Forschungsgemeinschaft, 2001, 2011, 2015, 2018, 2019. Formular 80.01. Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten (VerfOwF): 10 Seiten.

Deutscher Hochschulverband, 2010: Wissenschaft und Ethik.

www.hochschulverband.de/positionen/presse/resolutionen/wissenschaft-und-ethik

FAIR-Prinzipien: Forschungsdaten und Forschungsdatenmanagement.

<https://forschungsdaten.info/themen/veroeffentlichen-und-archivieren/faire-daten/>

Gruppe Chancengleichheit, Wissenschaftliche Integrität und Verfahrensgestaltung der Deutschen Forschungsgemeinschaft, 2019/2022. Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, Kodex: 32 Seiten.

ICOM (International Council of Museums), 2006: Ethische Richtlinien für Museen von ICOM. überarbeitete 2. Auflage der deutschen Version, ISBN 978-3-9523484-5-1: 17 Seiten.

Ombudsgremium für wissenschaftliche Integrität in Deutschland: Ombudsman für die Wissenschaft. <https://ombudsman-fuer-die-wissenschaft.de/#aufgaben>

Regierungspräsidium Stuttgart, Gesetz zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg. <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/wir/leitbild/>